

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e2990d74-482c-3147-be6c-b7d2e9154d2d>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Zivilprozessordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ZPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	310-4

## § 192 ZPO - Zustellung durch Gerichtsvollzieher

<sup>1</sup>Die von den Parteien zu betreibenden Zustellungen erfolgen unbeschadet der Zustellung im Ausland ([§ 183](#)) durch den Gerichtsvollzieher. <sup>2</sup>Im Verfahren vor dem Amtsgericht kann die Partei den Gerichtsvollzieher durch Vermittlung durch die Geschäftsstelle des Prozessgerichts mit der Zustellung beauftragen. <sup>3</sup>Insoweit hat diese den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung zu beauftragen.

